Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 3

Artikel: Aus dem Rechtsgebiet der "Verdrängung"

Autor: Hürbin, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Rechtsgebiet der «Verdrängung».

Von W. Hürbin, Fürsprecher, Bern.

Der Appellationshof des bernischen Obergerichtes kam kürzlich wieder in die Lage, in einem Urteil zur Frage der sogenannten Verdrängung Stellung zu nehmen. Das Urteil dürfte für unsere Gewerkschaftsverbände von Interesse sein.

Der Kläger Bl., von Beruf Schreiner, arbeitete seinerzeit in Zürich und trat dort dem Holzarbeiterverband, Sektion Zürich, bei. In der Folge siedelte er nach Bern über. Am 11. September 1922 trat er in die Sektion Bern des Bau- und Holzarbeiterverbandes ein; es wurde ihm ein Mitgliedsbuch ausgestellt und er bezahlte auch bis Januar 1923 seine Beiträge korrekt. Von da weg leistete er nichts mehr, erklärte aber auch niemals den Austritt. Er schuldete mithin der Sektion Bern bis zum Sommer 1928 gegen 500 Fr. rückständige Beiträge. Seine Mitgliedschaft bestärkte Bl. im Sommer 1923 noch durch Unterzeichnung eines Streikvertrages, laut welchem er sich kollektiv mit seinen Arbeitsgenossen erneut auf die Statuten des Verbandes verpflichtete. Auch unterschrieb er eine Kollektivkündigung, indem er zugleich die Früchte dieser Aktion, die zum bekannten Arbeitsvertrag für das Berner Schreinergewerbe im Dezember 1923 führte, in Form einer Lohnerhöhung genoß. Im Jahre 1924 wurde er wiederholt zur Zahlung der Beiträge angehalten, Am 4. Mai 1926 trat Bl. bei der Firma jedoch ohne Erfolg. R. & Co., Baugeschäft, in Arbeit. Da der Vertrauensmann der Werkstatt ihm das Mitgliedsbuch abforderte, erklärte B., nicht mehr Mitglied zu sein; er habe den Austritt aus dem Verbande dem Vorstande gegenüber erklärt. Es fanden darauf zwei Gruppenversammlungen statt, um B. zur Zahlung der Beiträge zu bringen. Der Verband ging so weit, seine Forderung auf 50 Fr., ja endlich auf 40 Fr. zu reduzieren. B. lehnte ab und offerierte schließlich 30 Fr. Er ließ die Verhandlungen wegen der geringfügigen Differenz von 10 Fr. sich zerschlagen, worauf seine Arbeitsgenossen beim Arbeitgeber verlangten, B. sei zu entlassen, sonst würden sie die Arbeit niederlegen. Darauf verließ B. am 14. Mai 1926 die Stelle. Er war einige Zeit arbeitslos und weigerte sich sogar in der Folge, gewisse ihm angetragene Stellen anzutreten. Im Frühling 1927 klagte B. den Vertrauensmann der Werkstattgruppe, den Sekretär der Sektion Bern des Bau- und Holzarbeiterverbandes und den Verband selber ein, indem er die Beklagten für die sämtlichen Lohnausfälle seit Mai 1926 bis zur Klageeinreichung im Gesamtbetrag von Fr. 2743.95 haftbar erklärte. Die Beklagten schlossen auf Abweisung der Klage, da der Kläger immer noch Mitglied des Verbandes sei. Dieser habe ein eminentes Interesse daran. seine Mitglieder zur Erfüllung der Verbandspflichten (Beiträge) anzuhalten und wenn es überhaupt zu einer Verdrängung gekommen sei, so sei dieser Akt kein rechtswidriger. Eventuell habe ihn der Kläger durch seine Weigerung, den geringfügigen geforderten Mehrbetrag von 10 Fr. an Beiträgen zu bezahlen, selbst provoziert und verschuldet. Dieses Verschulden aber kompensiere ein allfälliges Verschulden der Beklagten angesichts der in Frage kommenden Interessen bei weitem. Der Verband erhob zudem Widerklage auf Zahlung der rückständigen Beiträge in einer Höhe von über 500 Fr.

Bekanntlich steht die neuere Praxis des Bundesgerichtes auf dem Standpunkt, daß die Verdrängung wie der Boykott an sich nicht widerrechtlich seien, weil kein gesetzlich gewährleistetes Individualrecht auf ungestörte Betätigung der Arbeitskraft besteht. Eine Verdrängung wird erst dann als widerrechtlich angesehen, «wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder das angewandte Mittel moralwidrig ist», das heißt über das hinausgeht, was der billig denkende Mensch im wirtschaftlichen Kampf als erlaubt ansieht, so daß eine solche Maßnahme «dem Verdrängten unverhältnismäßig schwereren Schaden zufügt, als sie dem Zwecke des Verdrängers nützt». Sind diese Interessen mindestens gleichwertig, so ist die Verdrängung erlaubt.

Im vorliegenden Fall hatte B. hauptsächlich auch eingewendet, das Mittel der Verdrängung sei widerrechtlich, weil der Verband andere gesetzliche Mittel hätte anwenden müssen, um zur Bezahlung seiner Beiträge zu kommen, wie die Betreibung und den Rechtsweg, während der beklagte Verband mit Recht darauf hinwies, es sei ihm nicht zuzumuten, in einem solchen Falle vorerst einen Zeit und Geld raubenden Kampf um den Verlustschein zu führen.

Das Gericht stellte in erster Linie fest, daß B. nie aus dem Verbande ausgetreten sei. Ein Austritt sei nach Statuten nur in schriftlicher Form und auf Jahresende möglich; denn eine vom Kläger behauptete stillschweigende Genehmigung eines Austrittes, etwa in Anwendung der handelsrechtlichen Regeln, wonach Stillschweigen als Genehmigung auszulegen sei, gebe es im Vereinsrecht nicht. Diese Argumentation dürfte für unsere Gewerkschaften von großem Interesse sein, kommt es doch immer wieder vor, daß Mitglieder, zur Zahlung angehalten, sich auf gewisse Austrittserklärungen gegenüber Verbands- oder Vorstandskollegen berufen wollen, ohne aber die statutarischen Formen innegehalten zu haben.

War aber B. als Mitglied anzusehen, dann hatte er auch die Beiträge zu leisten, wie alle andern seiner Verbandsgenossen, und es bedeutete von seiner Seite eine schwere Provokation, wenn er das große Entgegenkommen des Verbandes auf Reduktion der Beiträge in den Wind schlug und damit die ganze Aktion eigentlich selber auslöste. Wenn somit der Verband die Zahlung der Beiträge, also die Erfüllung eines wohlbegründeten Rechtsanspruches, erzwingen wollte, so handelte er dabei in Wahrung vitaler Interessen des Verbandes und der Solidarität. Einzig fragt sich, ob das angewandte Mittel nicht ein unerlaubtes sei. Hier argumentierte eine Minderheit des Gerichtes damit, die Rechtsordnung habe dem Verbande andere Wege gegeben, um zu seinem Rechte zu kommen (Betreibung), für die Beiträge hafte nur das Vermögen des Schuldners und auch nur im gesetzlich bestimmten Umfang (Beschränkung der Pfändungsmöglichkeit). Man habe aber für die Erfüllung der Verbandspflichten des B. nicht sein Vermögen, sondern seine ganze Persönlichkeit durch die Verdrängung in Anspruch genommen. Damit sei die Grenze der Rechtsordnung überschritten worden. Der Verband habe sich einer unerlaubten Selbsthilfe und verbotenen Eigenmacht schuldig gemacht. Die Mehrheit des Gerichtes anerkannte jedoch, daß hier im Interesse der Verbandsdisziplin, der Organisation und angesichts des lächerlichen Widerstandes des Klägers, die geringfügige Differenz wenigstens zu bezahlen, nicht gegen die guten Sitten verstoßen worden sei, da ein anderer Weg offenbar nicht zum Ziele geführt hätte. Jedenfalls aber sei ein allfälliges Verschulden der Beklagten durch das schuldhafte Verhalten des Klägers selber aufgehoben.

So gelangte das Gericht zur Abweisung der Klage des B. und zum Zuspruch der Widerklage des Verbandes auf Zahlung der

Beiträge.

Das Urteil ist von prinzipieller Bedeutung. Seine Motive können zukünftig im Sinne einer Festigung der Verbandsinteressen gegenüber dem einzelnen widerspenstigen Mitglied ausgewertet werden, im Interesse der Stärkung unserer Gewerkschaften und Organisationen.

Die Arbeiterkammern in Oesterreich.

Von Albert Lauterberg.

Das österreichische Proletariat fand nach dem Umsturz des Jahres 1918 in der jungen Republik zwar nicht jene wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse vor, die es ihm ermöglicht hätten, siegreich seinen Kampf um die sozialistische Gesellschaftsordnung zu Ende zu führen. Dank seiner bewundernswerten Geschlossenheit — weder die Anhänger des Burgfriedens mit dem Bürgertum, noch die kommunistischen Weltrevolutionspropheten hatten je in seinen Reihen nennenswerten Anhang gefunden — konnte es sich aber genug Macht und Einfluß im neuen Staate sichern, um seine Lage in mancher Hinsicht wesentlich zu verbessern. Seine langjährige Forderung, der Achtstundentag, wurde Tatsache; gesetzliche Maßnahmen,